

1. Muß ein in der Hauptverhandlung nach Leistung des Vereides vernommener Zeuge, wenn er „entlassen“ ist, sodann aber in derselben Hauptverhandlung von neuem befragt wird, stets nochmals vereidigt werden?

II. Straffenat. Urtr. v. 15. März 1928 g. R. II 118/28.

I. Schöffengericht Köslin.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Die Rüge, daß die Zeugen W. und G. in bezug auf einen Teil ihrer Bekundungen unvereidigt geblieben seien, kann nicht durchgreifen. In dieser Beziehung ergibt das Sitzungsprotokoll folgendes: Nachdem in der Berufungsverhandlung vom 19. Oktober 1927 sämtliche Zeugen, darunter auch die Zeugen W. und G. vernommen worden waren, wobei sie zu Beginn ihrer Aussage deren Richtigkeit unter Berufung auf den in der Hauptverhandlung erster Instanz vor ihrer Vernehmung geleisteten Zeugeneid versichert hatten, und nachdem sodann von den Prozeßbeteiligten die Schlußanträge gestellt worden waren, beschloß das Gericht, den Zeugen W. in allseitigem Einverständnis zu „entlassen“ und nochmals in die Verhandlung einzutreten. Hierauf wurde der Zeuge G. von neuem vernommen und alsdann im allseitigen Einverständnis mit den Beteiligten „entlassen“. Nachdem nunmehr die Prozeßbeteiligten (also zum zweiten Male) das Wort zu ihren Schlußanträgen erhalten hatten, wurde von dem Gericht nach längerer Beratung beschlossen und verkündet, die Verhandlung zu unterbrechen und am nächsten Vormittage fortzusetzen, sieben andere Zeugen „endgültig“ zu entlassen, die Zeugen W. und G. aber zu dem Termin am nächsten Morgen nochmals zu laden. Demgemäß fanden sich am nächsten Morgen sowohl W. wie G., denen an diesem

Morgen durch Fernsprecher mitgeteilt war, sie müßten noch einmal als Zeugen erscheinen, wiederum an Gerichtsstelle ein und wurden, ohne von neuem vereidigt worden zu sein, „nochmals“ als Zeugen gehört.

Aus § 67 StPD. ergibt sich allerdings, daß der Zeuge, der in demselben Hauptverfahren „nochmals“ vernommen wird, auf die spätere Aussage neu zu beeidigen ist. Diese Bestimmung bezieht sich aber nach ihrem Wortlaute nur auf die nochmalige Vernehmung des Zeugen in demselben Hauptverfahren, nicht in derselben Hauptverhandlung; sie ist auch ihrem Sinne nach nicht ohne weiteres auf die letztere anzuwenden, da die Hauptverhandlung ohne Rücksicht auf ihre Dauer ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, ihre Einheitlichkeit durch eine bloße Unterbrechung nicht verliert und daher grundsätzlich die in ihr erstattete Aussage eines und desselben Zeugen, mag diese auch auf Grund einer mehrfachen Befragung abgegeben sein, zu einer Einheit zusammenfaßt. Das Reichsgericht hat daher in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der von einem Zeugen in der Hauptverhandlung vor seiner Vernehmung geleistete Eid in der Regel seine sämtlichen in derselben Hauptverhandlung abgegebenen Bekundungen deckt.

Eine Ausnahme ist jedoch für die Fälle anerkannt, daß die Vernehmung des Zeugen schon zu einem früheren Zeitpunkte noch während des Laufes der Hauptverhandlung erkennbar endgültig abgeschlossen war. Ob diese Ausnahme jeweils gegeben ist, darüber lassen sich keine ein für allemal bestimmten Merkmale aufstellen, vielmehr sind in jedem einzelnen Falle immer die gesamten Umstände daraufhin zu prüfen, ob die spätere Anhörung des Zeugen für das Empfinden aller Beteiligten nur als Fortsetzung, Ergänzung oder Berichtigung der früheren Vernehmung oder als etwas völlig Neues erscheint. Etwas Abweichendes hat auch nicht ausgesprochen werden sollen, wenn das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen (z. B. RGSt. Bd. 19 S. 27, III 954/09 vom 6. Dezember 1909¹, I 426/14 vom 17. Juni 1914², IV 1850/21 vom 7. Februar 1922³, I 226/24 vom 21. März 1924) aus dem Grunde die Vernehmung des Zeugen

¹ Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 75 S. 292. D. C.

² RG. 1914 S. 1864. D. C.

³ JW. 1922 S. 1212⁵. D. C.

als endgültig abgeschlossen und daher seine nochmalige Beeidigung vor einer weiteren Befragung für geboten erachtet, weil der Zeuge nach seiner Vernehmung „entlassen“ worden war. Diese Entscheidungen beruhen vielmehr auf der Auslegung, die förmliche Entlassung eines Zeugen gebe in der Regel die Auffassung aller Prozeßbeteiligten, jedenfalls die des Gerichts kund, daß das Beweismittel nach jeder für die Sachentscheidung in Betracht kommenden Richtung erschöpfend verwertet worden sei und seine weitere Benutzung demgemäß nicht mehr in Frage komme. Sie beruhen ferner auf der Annahme, daß unter solchen Umständen die dann nachträglich doch beschlossene und ausgeführte nochmalige Befragung des Zeugen sowohl für diesen als auch für das Gericht eine neue, von der früheren Aussage durchaus unabhängige Vernehmung darstelle, die durch den früheren Eid nicht mehr gedeckt werde. Auch wenn dieser Auffassung, was dahingestellt bleiben kann, in allen Punkten zu folgen sein sollte, so ist es doch immer Tatfrage, ob eine „Entlassung“ des Zeugen in dem hierbei vorausgesetzten Sinne beabsichtigt war und erkennbar stattgefunden hat. Dafür ist der Wortlaut der Erklärung, der Gebrauch der Wendung, der Zeuge werde „entlassen“, nicht schlechthin entscheidend; vielmehr ist an der Hand der gesamten Prozeßlage und nach allen in Betracht kommenden Umständen zu prüfen, wie die abgegebene Erklärung erkennbar gemeint war und verstanden werden mußte, ob danach insbesondere die „Entlassung“ des Zeugen den endgültigen Verzicht auf eine Fortsetzung seiner Befragung zum Ausdruck bringen sollte. Dementsprechend hat auch das Reichsgericht wiederholt in Fällen, in denen der Zeuge ausdrücklich „entlassen“ war, dennoch seine nochmalige Beeidigung bei erneuter Befragung nicht für erforderlich erachtet (RGSt. Bd. 46 S. 196, V 283/18 vom 20. Mai 1919, V 952/20 vom 19. November 1920, IV 1820/20 vom 15. März 1921, IV 307/21 vom 24. Mai 1921).

Im vorliegenden Falle ergibt sich die Bedeutung der erfolgten „Entlassung“ der Zeugen W. und G. aus dem Zeitpunkte, zu dem sie geschah, und aus den sonstigen Umständen völlig klar. Sie geschah in äußerst vorgerückter Stunde, die dem Gericht dringend nahelegen mußte, die Zeugen, sofern sie nach der Prozeßlage für den Abschluß der Verhandlung voraussichtlich entbehrlich, anderenfalls aber nach der Entfernung ihrer Wohnung un schwer erreichbar waren,

nicht länger an der Gerichtsstelle festzuhalten. Wenn daher das Gericht diese beiden Zeugen zwar „entlassen“ hat, aber gerade sie, anders als die von dem Gerichtssitze weit entfernt wohnenden Zeugen, nicht „endgültig“, so muß angenommen werden, daß diese unterschiedliche Behandlung der Zeugen eben in der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, sie im Bedarfsfalle wieder herbeizuholen, ihren Grund hatte, und daß dies auch in der Verhandlung zum Ausdruck gekommen ist.

Es kann daher nicht angenommen werden, daß das Gericht oder die Prozeßbeteiligten oder auch die Zeugen selbst deren Anhörung an dem zweiten Verhandlungstage als eine selbständige, von der früheren Befragung unabhängige, durch den bei Beginn ihrer Anhörung am ersten Verhandlungstage geleisteten Eid nicht mehr gedeckte neue Vernehmung ansehen konnten oder angesehen haben; ihre nochmalige Beeidigung war daher nicht erforderlich. . . .